

Synopse

**Änderung Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV): Anpassung an Kleinsiedlungsverordnung (KSV)**

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
	<p><b>Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)</b></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass RB <a href="#">700.1</a> (Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 6</b> Dorfzonen, Weilerzonen</p> <p><sup>1</sup> Dorfzonen und Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</p> <p><sup>2</sup> Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.</p> <p><sup>3</sup> Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p> <p><sup>4</sup> In Weilerzonen können die gemäss Absatz 3 zulässigen Nutzungen eingeschränkt werden.</p>	<p><b>§ 6</b> Dorfzonen;<del><sup>1)</sup>Weilerzonen</del></p> <p><sup>1</sup> <del>Dorfzonen und Weilerzonen</del> umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen <del>und</del>. <u>Sie</u> bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 15</b> Erhaltungszonen</p>	

<sup>1)</sup> Mit Übergangsbestimmung in § 56a.

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
<p><sup>1</sup> Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 der Raumplanungsverordnung<sup>2)</sup> dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.</p> <p><sup>2</sup> Zulässig sind Wohnbauten sowie mässig störende Betriebe</p>	<p><sup>1</sup> Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 der Raumplanungsverordnung<sup>3)</sup> dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung <u>und seiner Freiräume</u> als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.</p> <p><sup>2</sup> Zulässig sind Wohnbauten <u>und landwirtschaftliche Ökonomiebauten</u> sowie mässig störende <u>Betriebe</u> <u>Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>.</p> <p><sup>3</sup> Bestehende Bauten dürfen erneuert, umgenutzt und teilweise geändert werden, wenn die Charakteristik der Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt.</p> <p><sup>4</sup> Ersatzbauten sind zulässig. Sie sind grundsätzlich an gleicher Stelle, mit gleichem Volumen und gleicher Charakteristik zu erstellen.</p> <p><sup>5</sup> Neubauten sind zulässig, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Sie haben sich in Stellung, Volumen und Charakteristik den bestehenden Bauten anzupassen.</p> <p><sup>6</sup> An- und Kleinbauten sind zulässig, wenn sie nicht in bestehende Bauten integriert werden können und der Charakter sowie die Eigenart der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>7</sup> Die Ausgestaltung, die Materialisierung und die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der traditionell ländlichen Bauweise anzupassen.</p>
	<p><b>§ 56a</b> Übergangsbestimmung zur Aufhebung der Weilerzonen</p> <p><sup>1</sup> Für Weilerzonen gilt die Regelung des bisherigen § 6, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. sie nicht in den Anwendungsbereich der Kleinsiedlungsverordnung (KSV)<sup>1)</sup> fallen,</li><li>2. das kommunale Baureglement auf den bisherigen § 6 verweist und</li></ol>

<sup>2)</sup> SR [700.1](#)

<sup>3)</sup> SR [700.1](#)

<sup>1)</sup> RB [700.3](#)

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung
	<p>3. die nach den Vorgaben des revidierten Kapitels 1.9 des kantonalen Richtplans angepasste Kommunalplanung noch nicht in Kraft gesetzt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Regelung lautet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dorfzonen und Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. Sie bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</li> <li>2. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.</li> <li>3. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</li> <li>4. In Weilerzonen können die gemäss Ziffer 3 zulässigen Nutzungen eingeschränkt werden.</li> </ol>
<p><b>§ 58</b> Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p><sup>1</sup> Die Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 58 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 59</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 21. April 2010, das Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 sowie diese Verordnung treten am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p><b>§ 59 Aufgehoben.</b></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Externe Vernehmlassung</b>
	<p>Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>Der Präsident des Regierungsrates</p> <p>Der Staatsschreiber</p>